

INFOBLATT

Zwölf-Wochen-Frist bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls

Nach der Heilmittel-Richtlinie ist die Verordnungsmenge bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls so zu bemessen, dass mindestens eine ärztliche Untersuchung innerhalb von zwölf Wochen nach Ausstellung der Verordnung gewährleistet ist. In der Praxis taucht oft die Frage auf, wie zu verfahren ist, wenn die Behandlungsserie aufgrund von Unterbrechungen oder flexiblen Frequenzvorgaben länger als zwölf Wochen dauert.

Die Zwölf-Wochen-Frist ist eine rein formale Regelung, die die Ausstellung der Verordnung betrifft. Der Arzt muss die Behandlungsmenge so auf die Frequenz abstimmen, dass die Behandlung bei „störungsfreiem“ Verlauf nach zwölf Wochen abgeschlossen ist und eine ärztliche Untersuchung erfolgen kann. Um zu überprüfen, ob der Arzt die Behandlungsmenge richtig berechnet hat, kann man folgende Formel verwenden:

Der Quotient aus Verordnungsmenge und Anzahl pro Woche (Frequenz) muss zum Zeitpunkt des Behandlungsbeginns kleiner oder gleich zwölf sein.

Bei variablen Frequenzangaben gilt der höchste Wert, d.h. bei einer Frequenz von ein- bis zweimal pro Woche teilt man die Verordnungsmenge durch zwei. Bei einer Frequenz von eins können also maximal zwölf Behandlungen, bei einer Frequenz von eins bis zwei oder zwei maximal 24 Behandlungen verordnet werden usw.

Beispiele:

Richtig: 20 x KG – Frequenz 2x/Woche → Behandlungsdauer = 10 Wochen – es können also alle 20 Behandlungen abgegeben und abgerechnet werden.

Falsch: 20x KG – Frequenz 1x/Woche → Behandlungsdauer = 20 Wochen – es werden nur 12 Behandlungen bezahlt, also führen Sie auch nur diese 12 Behandlungen durch und brechen das Rezept dann ab.

Dauert die Behandlung tatsächlich länger als zwölf Wochen, beispielsweise weil der Arzt eine variable Frequenzvorgabe gemacht hat oder die Behandlung wegen Krankheit, Urlaub oder aus therapeutischen Gründen unterbrochen wird, kann die Behandlung auch länger als zwölf Wochen dauern. Behandlungsunterbrechungen sollten mit den entsprechenden Kürzeln dokumentiert werden (K = Krankheit des Patienten oder Leistungserbringers, F = Ferien oder Urlaub des Patienten oder

Leistungserbringers, T = therapeutisch indizierte Unterbrechung in Abstimmung mit dem Arzt). Bitte beachten Sie auch die Unterbrechungsfristen (siehe Infoblatt „Wichtige Fristen bei Heilmittel-Verordnungen“).

Falsche Rechtsauffassung der DAK

Die DAK vertritt die fehlerhafte Rechtsauffassung, dass eine Behandlungsserie außerhalb des Regelfalls innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen sein muss. Variable Frequenzvorgaben verlängern nach Meinung der DAK die Zwölf-Wochen-Frist nicht. Zum Thema Behandlungsunterbrechung sagt die DAK zwar, dass im Einzelfall auch eine längere Behandlung als zwölf Wochen akzeptiert wird, lässt aber offen, was mit dem Einzelfall gemeint ist. Von dieser falschen Rechtsauffassung lässt sich die DAK bedauerlicherweise nicht abbringen.